

10.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - Kzu **Punkt ...** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)

A.Der federführende **Wirtschaftsausschuss**und der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2)

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind das Wort "ist" durch das Wort "kann" sowie das Wort "anzurechnen" durch die Wörter "angerechnet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten am Ausbildungsstellenmarkt wird eine Pflichtanrechnung zunehmend zum Ausbildungshemmnis. Es ist zu beobachten, dass vermehrt Jugendliche die berufsschulischen Vollzeitmaßnahmen früher abbrechen, um die Anrechnungspflicht zu umgehen.

In den neuen Ländern würde bei noch angespannterer Situation die Anrechnungspflicht erstmals neu eingeführt, um sie gemäß § 3 Abs. 2 nach wenigen Jahren wieder abzuschaffen.

...

(noch Ziffer 1)

Darüber hinaus gibt es auch gewichtige Argumente, die für eine gänzliche Aufhebung der Anrechnungsverordnungen sprechen. Deshalb erscheint der Ersatz der „Muss-“ durch eine „Kann-“ Anrechnung als tragfähiger Kompromiss.

K
(entfällt
bei An-
nahme
von Ziff.
1)

2. Zu § 2a - neu -

Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

**"§ 2a
Anrechnungsverzicht**

Der Auszubildende kann im Ausbildungsvertrag auf die Anrechnung verzichten, soweit nicht aufgrund landesrechtlicher Vorschriften für den von ihm gewählten Beruf der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres vorgeschrieben ist oder soweit das Berufsgrundbildungsjahr oder eine einjährige Berufsfachschule nicht mit einer fachpraktischen und fachtheoretischen Prüfung im berufsfeldbezogenen Lernbereich entsprechend den Bestimmungen der Länder erfolgreich abgeschlossen wird."

Als Folge ist

in § 1 Abs. 1 nach der Angabe "Absatz 2 und 3" die Angabe "sowie § 2a" einzufügen.

Begründung:

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im Jahr 1997 darauf geeinigt, die Anrechnungs-Verordnungen angesichts der Entwicklung der dualen Berufsausbildung fachlich und strukturell zu überprüfen. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe aus Vertretern des früheren BMWi, des BMBF sowie der Kultusministerkonferenz der Länder verständigte sich auf eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Anrechnungs-Verordnungen in einer von den Fachressorts gemeinsam zu erlassenden Rechtsverordnung unter gleichzeitiger Aktualisierung der Anlage mit der Berufsfeldzuordnung der anrechnungspflichtigen Ausbildungsberufe. Die vorgelegte Verordnung entspricht dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe.

(noch Ziffer 2)

Während der Anhörung zu dieser Rechtsverordnung durch das BMWA wurde deutlich, dass die Länder unterschiedliche Auffassungen über die Verpflichtung zur Anrechnung der schulisch erbrachten Leistungen haben. Dieser Änderungsantrag setzt die Länderregierungen in die Lage, ihre bildungspolitischen Vorstellungen über die Anrechnungsverpflichtung selbst zu regeln und politisch zu verantworten.

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule ist dann auf eine nachfolgende betriebliche Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres per Rechtsverordnung verbindlich vorgeschrieben ist oder der erfolgreiche Besuch einer berufsbildenden Vollzeitschule durch eine schriftliche und praktische Prüfung nach Landesrecht nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen wird den Auszubildenden die Möglichkeit gegeben, auf eine Anrechnung zu verzichten.

Dieser Änderungsvorschlag stellt auch sicher, dass Jugendliche, die im Schuljahr 2002/2003 ein schulisches BGJ besuchen mussten, weil Rechtsverordnungen des Landes dies vorschreiben, keine Nachteile, wie eine um ein Jahr verlängerte Berufsausbildung, hinnehmen müssen.

Wi
(Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 5)

3. Zu § 2a - neu -

Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§ 2a

Anwendungsregelung

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Berufsgrundbildungsjahres im bisherigen Berufsfeld Metall Schwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik ist mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit eines dem Berufsfeld Kraftfahrzeugtechnik zugeordneten Berufes anzurechnen und mit einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit eines dem Berufsfeld Metalltechnik zugeordneten Berufes, wenn das Berufsgrundbildungsjahr vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Der erfolgreiche Abschluss eines Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik in den Schwerpunkten Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik und Installations- und Metallbautechnik ist mit einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit eines dem neuen Berufsfeld

(noch Ziffer 3)

Kraftfahrzeugtechnik zugeordneten Berufes anzurechnen, wenn das Berufsgrundbildungsjahr vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

(2) Die Neuordnung eines zugeordneten Ausbildungsberufes einschließlich der Änderung seiner Berufsbezeichnung in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung steht einer Anrechnung nicht entgegen, wenn das Berufsgrundbildungsjahr oder die Berufsfachschule vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt worden ist."

Begründung:

Durch den Erlass einer neuen einheitlichen Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung mit einem aktualisierten Anhang der zugeordneten Berufe bedürfen zwei Fallgruppen einer besonderen Anwendungsregelung. Diese soll mit Rücksicht auf die durch § 29 Abs. 1 BBiG zeitlich unbefristet eröffnete Anrechnung ebenfalls ohne zeitliche Grenzen erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Berufsgrundbildungsjahr vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt wurde.

§ 2a Abs. 1 betrifft die Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik. Durch Einführung des neuen Berufsfeldes Kraftfahrzeugtechnik in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung besteht für Absolventen des Berufsfeldes Metalltechnik rechtlich keine Anrechnungspflicht auf die Ausbildungszeit eines Berufs der Kraftfahrzeugtechnik, wenn der Ausbildungsvertrag nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geschlossen wird. Ebenso wenig besteht nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Anrechnungspflicht für Absolventen mit dem bisherigen Schwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik auf metalltechnische Berufe. Der Ausschluss der Anrechnung trotz Durchführung des Berufsgrundbildungsjahres würde für die Fallgruppe dieser Absolventen einen Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz darstellen, der seine Grenzen im Rückwirkungsverbot als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips findet. Die Regelung in § 2a Abs. 1 dieser Verordnung schützt das berechtigte Vertrauen der Absolventen des Berufsgrundbildungsjahrs im Berufsfeld Metalltechnik hinsichtlich einer Anrechnung der Schulzeit auf die Ausbildungszeit in kraftfahrzeugtechnischen Berufen und umgekehrt der Absolventen des bisherigen Schwerpunkts Kraftfahrzeugtechnik im Berufsfeld Metalltechnik hinsichtlich einer Anrechnung auf die Ausbildungszeit in metalltechnischen Berufen. Eine entsprechende Regelung für Absolventen der Berufsfachschule ist nicht erforderlich, da bereits nach bisheriger Rechtslage

(noch Ziffer 3)

die Richtung Kraftfahrzeugtechnik bzw. Gruppe Fahrzeugtechnik durch die Anlagen der jeweiligen Verordnungen gesondert von der Richtung Metalltechnik bzw. Gruppe Installations- und Metallbautechnik behandelt wurde.

§ 2a Abs. 2 regelt die Fallgruppe der Absolventen, die ebenfalls das Berufsgrundbildungsjahr/die Berufsfachschule vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt haben und eine Ausbildung in einem zugeordneten Beruf beginnen, dessen Neuordnung oder Modernisierung zeitgleich mit In-Kraft-Treten der Verordnung zum 1. August 2003 in Kraft tritt. Die Regelung in § 2a Abs. 2 sichert die Anrechnung in Fällen, in denen eine Ausbildung nach bisherigem Recht gewählt wird, die Anlage dieser Verordnung aber die bisherigen Bezeichnungen der zugeordneten Berufe nicht mehr aufführt. Darüber hinaus beruht die durch § 29 Abs. 1 BBiG eröffnete Anrechnung auf die Ausbildungszeit auf der Erwägung, dass der Besuch des Berufsgrundbildungsjahres/der Berufsfachschule inhaltlich und zeitlich der Ausbildungsordnung im zugeordneten Ausbildungsberuf entspricht. Diese Voraussetzung erfüllen jedoch nicht die Absolventen, die ihr Berufsgrundbildungsjahr bzw. die Berufsfachschule vor In-Kraft-Treten der Neuordnung oder Modernisierung absolviert haben. Auch für diese Fallgruppe stellt § 2a Abs. 2 sicher, dass eine Anrechnung auch dann erfolgt, wenn die Ausbildung nach neuem Recht gewählt wird, der Besuch des Berufsgrundbildungsjahres und der Berufsfachschule jedoch nach bisherigem Rahmenlehrplan durchgeführt worden ist.

Wi 4. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2009" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist absehbar, dass ab dem Jahr 2006 - zeitlich unterschiedlich in den neuen und alten Ländern - wesentlich weniger Jugendliche in den Ausbildungsmarkt nachrücken. Die derzeit erforderlichen berufsschulischen Vollzeitmaßnahmen können danach zurückgefahren werden. Die Verordnung kann deshalb schon 2009 und nicht erst 2012 außer Kraft treten.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)

5. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Abschnitt I. Buchstabe A. Nr. 5a - neu -, Abschnitt II. Buchstabe B. Nr. 01 - neu - und Nr. 2 und 7, Abschnitt II. Buchstabe C., Abschnitt IIa. - neu -, Abschnitt III., Abschnitt XIII. Buchstabe A.. Nr. 1)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Abschnitt I. Buchstabe A. ist nach Nr. 5 folgende Nr. 5a einzufügen:

"5a. Investmentfondskaufmann/Investmentfondkauffrau"

- b) Abschnitt II. Buchstabe B. ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nr. 1 ist folgende Nr. 01 voranzustellen:

"01 Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik"

bb) Die Nummern 2 und 7 sind zu streichen.

- c) Abschnitt II. Buchstabe C. ist zu streichen.

- d) Nach Abschnitt II. ist folgender Abschnitt IIa. einzufügen:

"IIa. Berufsfeld: Fahrzeugtechnik

1. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin

2. Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin

3. Mechaniker/Mechanikerin für Landmaschinentechnik

4. Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik

5. Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik

6. Vulkaniseur und Reifenmechaniker/Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin

7. Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin"

(noch Ziffer 5)

e) Abschnitt III. ist wie folgt zu fassen:

"III. Berufsfeld/Fachrichtung: Elektrotechnik

1. Elektroniker/Elektronikerin
2. Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
3. Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik
4. Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude und Infrastruktursysteme
5. Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme
6. Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische System
7. Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik“
8. Systemelektroniker/Systemelektronikerin
9. Systeminformatiker/Systeminformatikerin"

f) In Abschnitt XIII. Buchstabe A. Nr. 1 sind die Wörter "Berufsjäger/Berufsjägerin" durch die Wörter "Revierjäger/Revierjägerin" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 der neuen einheitlichen Anrechnungsverordnung muss um die Bezeichnungen der Berufe ergänzt werden, deren Neuordnung bzw. Modernisierung zeitgleich mit der neuen einheitlichen Anrechnungsverordnung zum 1. August 2003 in Kraft tritt. Darüber hinaus wird durch die Schaffung eines gesonderten Berufsfeldes Kraftfahrzeugtechnik der inhaltlichen Neuordnung der kraftfahrzeugtechnischen Berufe und dem Ergebnis der Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung am 18. März 2003 Rechnung getragen. Schließlich ist die Berufsbezeichnung "Berufsjäger/Berufsjägerin" zu aktualisieren in "Revierjäger/Revierjägerin".

K
(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
5)

6. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Nummer II Buchstabe B Ziffer 01 - neu -, Nummer II a - neu -, Nummer III Ziffern 5a bis g - neu - und Ziffer 12 und 13 - neu -)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer II. Buchstabe B. ist der Ziffer 1 folgende Ziffer 0₁ voranzustellen:

"0₁ Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik"

- b) Nach Nummer II. ist folgende Nummer II a. einzufügen:

"IIa. Berufsfeld: Fahrzeugtechnik

1. Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin
2. Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik
3. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
4. Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik
5. Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin"

- c) Nummer III. ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach Ziffer 5 sind folgende Ziffern 5a bis g einzufügen:

- „5_a. Elektroniker/Elektronikerin
- 5_b. Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
- 5_c. Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik
- 5_d. Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude und Infrastruktursysteme
- 5_e. Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme
- 5_f. Elektroniker /Elektronikerin für luftfahrttechnische System
- 5_g. Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik“

- bb) Nach Ziffer 11 sind folgende Ziffern 12 und 13 anzufügen:

- „12. Systemelektroniker/Systemelektronikerin
13. Systeminformatiker/Systeminformatikerin“

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im Jahr 1997 darauf geeinigt, die Anrechnungs-Verordnungen angesichts der Entwicklung der dualen Berufsausbildung fachlich und strukturell zu überprüfen. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe aus Vertretern des früheren BMWi, des BMBF sowie der Kultusministerkonferenz der Länder verständigte sich auf eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Anrechnungs-Verordnungen in einer von den Fachressorts gemeinsam zu erlassenden Rechtsverordnung unter gleichzeitiger Aktualisierung der Anlage mit der Berufsfeldzuordnung der anrechnungspflichtigen Ausbildungsberufe.

Diese Aktualisierung wurde mit der vorliegenden Verordnung nicht konsequent umgesetzt, da die zum 01. August 2003 in Kraft tretenden Ausbildungsordnungen entgegen der Absprachen in der Arbeitsgruppe in der Anlage nicht berücksichtigt wurden. Durch den Änderungsantrag sollen auch diese Berufe mit aufgenommen werden, insbesondere auch das neu einzuführende Berufsfeld „Fahrzeugtechnik“.

Der Beruf Zweiradmechaniker ist sowohl im Berufsfeld Metalltechnik Schwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik aufgeführt (wegen alter Ausbildungsordnung) als auch im neuen Berufsfeld Fahrzeugtechnik wegen neuer Ausbildungsordnung ab 01. August 2003.

B.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.